

Landgericht Gießen
Aktenzeichen:



Versäumnisurteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Steinrücke Sausen, Gustav-Heinemann-Ufer
58, 50968 Köln
Geschäftszeichen: PR/PR - 700210/20

gegen

Trannel International Ltd., Level 6-The Centre, Tigne Point - Sliema, TPO 0001, Malta
- Beklagte -

hat das Landgericht Gießen – 2. Zivilkammer – durch den Richter Fennel als Einzelrichter im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 13.10.2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.220,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.09.2020 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.029,35 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.09.2020 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung seiner zwischen dem 07.08.2016 und dem 12.07.2019 erlittenen Glücksspielverluste.

Die Beklagte bietet unter anderem auf der Website „unibet.de“ Online-Glücksspiel an. Obgleich sie in Malta über eine Glücksspiellizenz verfügt, liegt eine solche in Deutschland, bzw. im Bundesland Hessen, wo der Kläger wohnhaft ist, nicht vor.

Der Kläger leidet unter einer Spielsucht. Ihm war nicht bewusst, dass Online-Glücksspiele in Deutschland nicht erlaubt sind.

Der Kläger verspielte (unter Verrechnung seiner Gewinne) zwischen dem 07.08.2016 und dem 12.07.2019 auf der Internetseite unibet.de insgesamt 13.220,00 beim live-Roulette.

Die Beklagte lehnte außergerichtlich eine Rückzahlung des verspielten Geldes ab.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 13.220,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.029,35 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Klageschrift wurde der Beklagten nebst Anlagen in übersetzter Form am 04.09.2020 förmlich zugestellt (Bl. 77 d. A.). Eine Verteidigungsanzeige binnen Monatsfrist erfolgte nicht.

Die Klägerseite hat mit dem Klageschriftsatz den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Gründe

Die Beklagte war im Wege des Versäumnisurteils gem. §§ 331 Abs. 3, 276 ZPO antragsgemäß zu verurteilen; die Klage ist im Ergebnis schlüssig.

Der Kläger hat gegen die Beklagte demnach schlüssig einen Anspruch aus § 812 BGB bzw. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV vorgetragen.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Gießen folgt hierbei aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, da der Kläger seinen Wohnsitz im hiesigen Landgerichtsbezirk hat.

Im Übrigen hat die Beklagte nach dem Vorbringen des Klägers durch das Anbieten verbotenen Glückspiels die hiermit verbundenen Spieleinsätze ohne Rechtsgrund erlangt und ist im Ergebnis zur Rückzahlung verpflichtet.

Auch der Vortrag der Klägers zu den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist schlüssig; insoweit besteht ein Anspruch aus §§ 280, 249 BGB.

Die Zinsforderungen aus beiden Anträgen beruhen auf §§ 288, 291 BGB.

Gegen dieses Versäumnisurteil ist gem. §§ 338 ff. ZPO der Einspruch zulässig, welcher gem. § 339 Abs. 2 S. 1 ZPO binnen einen Monats bei dem Landgericht Gießen einzulegen ist. Eine längere Frist i.S.v. § 339 Abs. 2 S. 2 ZPO wird vorliegend nicht bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von einem Monat bei dem Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisansprüchen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Fennel
Richter